

# **VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG DES ZENTRUMS FÜR NATURWISSENSCHAFTLICHE ARCHÄOLOGIE**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V.m. § 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 13.12.2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Aufgaben und Rechtsstatus**

- (1) Das Zentrum für Naturwissenschaftliche Archäologie ist eine interfakultäre wissenschaftliche Einrichtung der Universität Tübingen.
- (2) Das Zentrum für Naturwissenschaftliche Archäologie widmet sich der Aufgabe, Forschungsprojekte im Bereich der Naturwissenschaftlichen Archäologie zu initiieren, zu koordinieren und durchzuführen. Zu den Aufgaben gehört insbesondere:
  - im interdisziplinären Kontext der beteiligten Disziplinen Schwerpunkte der Forschung abzustimmen und zu koordinieren, Forschungsprojekte zu initiieren, die Antragstellung bei Drittmittelgebern zu unterstützen sowie Forschungsprojekte durchzuführen,
  - den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern,
  - Lehrangebote zur Naturwissenschaftlichen Archäologie bereit zu stellen,
  - das interdisziplinäre Gespräch im Blick auf Fragen der Naturwissenschaftlichen Archäologie zu fördern,
  - die Öffentlichkeit über Fragestellungen und Ergebnisse der Arbeit des Zentrums sachgerecht zu informieren.
- (3) Das Zentrum für Naturwissenschaftliche Archäologie wirkt an der wissenschaftlichen Ausbildung im Rahmen der verschiedenen Studiengänge mit.
- (4) Verfahrensfragen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, soweit sie nicht schon Bestandteil dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sind.

## **§ 2 Gliederung**

Das Zentrum für Naturwissenschaftliche Archäologie ist in folgende eng vernetzte Projektbereiche gegliedert:

1. Archäobotanik,
2. Archäometrie,
3. Archäozoologie,
4. Geoarchäologie,
5. Paläoanthropologie.

### **§ 3 Leitung**

- (1) Das Zentrum für Naturwissenschaftliche Archäologie wird durch einen Vorstand geleitet, der aus mindestens drei hauptberuflich beschäftigten Mitgliedern der Universität Tübingen besteht. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss dem Kreis der leitungsbefugten Professoren \* angehören.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand sollen Fachvertreter verschiedener Disziplinen angehören, die auf dem Gebiet der Naturwissenschaftlichen Archäologie wissenschaftlich tätig sind. Bei einer geraden Zahl von Vorstandsmitgliedern hat der Vorstandsvorsitzende zwei Stimmen. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden als Mitglied des Zentrums. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit ein neues Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zu seinem Vorsitzenden als Direktor des Zentrums für Naturwissenschaftliche Archäologie und ein weiteres Mitglied zu seinem Stellvertreter. Der Direktor und sein Stellvertreter müssen aus dem Kreis der hauptberuflich an der Universität Tübingen tätigen und leitungsbefugten Professoren stammen. Der Direktor führt die laufenden Geschäfte, beruft den Vorstand ein, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands.

### **§ 4 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand erledigt die bei dem Zentrum für Naturwissenschaftliche Archäologie anfallenden organisatorischen Aufgaben. Ausgenommen hiervon sind der Abschluss von Verträgen, die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in Personalangelegenheiten, soweit diese Zuständigkeiten nicht vom Rektorat auf den Direktor übertragen worden sind.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für die Verteilung der dem Zentrum zugewiesenen Ressourcen.
- (3) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Einrichtung neuer Projekte sowie über deren Beendigung.
- (4) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.
- (5) Der Vorstand beschließt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung die Geschäftsordnung.

### **§ 5 Mitglieder und Mitgliederversammlung**

- (1) Mitglieder des Zentrums können promovierte Wissenschaftler sein, die auf dem Gebiet der Naturwissenschaftlichen Archäologie forschen und die sich verpflichten, an den gemeinsamen Aufgaben des Zentrums für Naturwissenschaftliche

---

\* Alle sogenannten merkmallosen Formen, wie Professor, Direktor etc. beziehen sich in dieser Satzung gleichermaßen auf beide Geschlechter.

Archäologie nach § 1 Abs. 2 mitzuwirken. Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Sie bilden die Mitgliederversammlung.

- (2) An den Mitgliederversammlungen können auch am Zentrum tätige Projektmitarbeiter und Nachwuchskandidaten ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit die Teilnahme im Einzelfall vom Vorstand nicht ausgeschlossen wird.
- (3) Für die konstituierende Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) benennen die wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Tübingen, die ihre Unterstützung in der Gründungsphase des Zentrums für Naturwissenschaftliche Archäologie durch Erklärung zum Ausdruck gebracht haben und die auf den Arbeitsgebieten nach § 2 wissenschaftlich tätig sind, jeweils bis zu drei Mitglieder. Die Zusammensetzung der Gründungsversammlung ergibt sich aus der beigefügten Namensliste (Anlage).
- (4) Die Mitgliedschaft im Zentrum endet nach drei Jahren oder durch persönliche Erklärung. Eine erneute Aufnahme als Mitglied nach Abs. 1 ist möglich.
- (5) Die Mitwirkung von Angehörigen anderer Forschungseinrichtungen am Zentrum für Naturwissenschaftliche Archäologie wird durch Kooperationsverträge geregelt. Angehörige anderer Forschungseinrichtungen werden unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auf Antrag als Mitglieder aufgenommen.

## **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Direktor eingeladen. Sie unterstützt den Vorstand insbesondere bei der Aufnahme weiterer Forschungsprojekte. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Wahl des Vorstands;
  - Abwahl von Vorstandsmitgliedern mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder;
  - Vorschlag für die Geschäftsordnung;
  - Stellungnahmen zum Haushalt des Zentrums und zur Verteilung der Ressourcen;
  - Beratung über die Profile und Einrichtung neuer Projekte und über die Beendigung von Projekten;
  - Mitwirkung bei der Koordination von Projekten und Projektbereichen;
  - Nominierung von Mitgliedern für den wissenschaftlichen Beirat.

## **§ 7 Versammlung der Angehörigen des Zentrums für Naturwissenschaftliche Archäologie**

- (1) Der Direktor beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller in Projekten des Zentrums für Naturwissenschaftliche Archäologie Tätigen ein.
- (2) Die Versammlung des Zentrums für Naturwissenschaftliche Archäologie kann dem Vorstand in allen das Zentrum betreffenden wichtigen Fragen Vorschläge unterbreiten. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Aufnahme neuer Projekte und zur Beendigung laufender Projekte.

## **§ 8 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Die Arbeit des Zentrums für Naturwissenschaftliche Archäologie wird beraten und unterstützt durch einen Wissenschaftlichen Beirat.
- (2) Der Wissenschaftlichen Beirat besteht aus drei bis fünf Experten der Naturwissenschaftlichen Archäologie anderer Universitäten oder Forschungsinstitute aus dem In- und Ausland. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wird vom Direktor mindestens alle drei Jahre zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand einberufen. In Abstimmung mit dem Vorstand erstellt der Direktor eine Tagesordnung für diese Sitzung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Tübingen, den .....

## Anlage: Zusammensetzung der Gründungsversammlung

Prof. Nicholas Conard, Ph.D.  
Dr. Katleen Deckers  
Priv.-Doz. Dr. Miriam Haidle  
Prof. Dr. Michal Kučera  
Dr. Bertrand Ligouis  
Prof. Dr. James Nebelsick  
Prof. Klaus Georg Nickel, Ph.D.  
Prof. Dr. Ernst Pernicka  
Dr. Simone Riehl  
Prof. Dr. Muharrem Satir  
Prof. Dr. Thomas Scholten  
Prof. Dr. Katja Tielbörger  
Prof. Dr. Dr. Hans-Peter Uerpmann  
Priv.-Doz. Dr. Joachim Wahl